

64. Haftet der Prokurist im Gebiete des preussischen Allgemeinen Landrechtes für den Schaden, den er durch eine unerlaubte Handlung bei Ausführung der ihm obliegenden Verrichtungen einem Dritten zugefügt hat, dem Beschädigten persönlich? In welchem Verhältnisse steht alsdann die Deliktssklage gegen den Prokuristen zu der Kontraktssklage gegen den Prinzipal?

VI. Civilsenat. Urth. v. 14. November 1892 i. S. Witwe J. (Bekl.)
w. S. u. Frau St. (Kl.) Rep. VI. 184/92.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Entscheidung ist oben unter „Reichsrecht“ Nr. 14 S. 44
abgedruckt.